

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 528. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 7. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 eine Anpassung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie beschlossen, die mit Wirkung zum 7. Oktober in Kraft getreten ist. Vertragsärzte können damit die Arbeitsunfähigkeit (AU) von Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde feststellen (§ 4 Absatz 5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie).

In diesem Zusammenhang erfolgt die Aufnahme einer Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 40128 für den Versand der AU-Bescheinigung (Muster 1) vom Arzt an den Versicherten, da diese bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde dem Versicherten nicht persönlich in der Arztpraxis übergeben werden kann. Die im EBM vorhandenen Versandpauschalen sind für den Versand von Dokumenten an den Versicherten nicht berechnungsfähig.

Analog wird eine Kostenpauschale nach der GOP 40129 für die Zusendung einer Bescheinigung gemäß Muster 21 (Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes) an den Patienten bzw. die Bezugsperson bei Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde in den EBM aufgenommen.

Die ärztliche Untersuchung des Kindes darf ebenfalls im berufsrechtlich zulässigen Rahmen und unter Wahrung des ärztlichen Sorgfaltsmaßstabs im Videokontakt erfolgen und die entsprechende Bescheinigung nach Muster 21 ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt ausgestellt werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 7. Oktober 2020 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 40128 und 40129 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 7. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 7. Oktober 2020 werden die Gebührenordnungspositionen (GOP) 40128 und 40129 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der GOP 40128 und 40129 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen GOP (keine Substitution).

Der Bewertungsausschuss empfiehlt die Leistungen nach den GOP 40128 und 40129 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt nicht.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 7. Oktober 2020 in Kraft.